Tagesordnungspunkt



	N	eub	randenburg		X öffentl	ich	
			nicht öffentlich				
					Sitzungsda	atum:	1. Lesung: 10.05.2012 2. Lesung: 21.06.2012
Drucksachen-Nr.:			V/697				
Beschluss-Nr.:			442/29/12		Beschlusso	latum:	21.06.12
Gegenstand:			Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg				
Einreicher: Beschlussfassung durch:			Oberbürgermeister  Oberbürgermeister  Hauptausschuss  Betriebsausschuss  X Stadtvertretung				
Bera	tung im:		Betriebsausschuss		<u>[X]</u> Sta	atvertro	etung
X	26.04.2012	Haupta	ausschuss			Stadto	entwicklungsausschuss
X	07.06.2012	Haupta	ausschuss			Kultu	rausschuss
X	30.05.2012	Finanz	ausschuss			Schul	- und Sportausschuss
		Rechn	ungsprüfungsausschuss	Χ	31.05.2012	Sozial	lausschuss
		Betrieb	osausschuss			Umwe	eltausschuss

Neubrandenburg, 11.04.12

Dr. Paul Krüger Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird durch die Stadtvertretung folgende Gebührenkalkulation beschlossen:

# Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

Die Gemeinschaftsunterkünfte in der Sponholzer Straße 18 b und Sponholzer Straße 18 c werden mit Vereinbarung vom 30.12.2011 durch den Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Neubrandenburg/Mecklenburg-Strelitz e. V. betrieben. Fremdleistungen sind gemäß § 6 Abs. 2 KAG M-V grundsätzlich ansatzfähige Kosten.

- Die entsprechend § 6 Abs. 2 KAG M-V anzusetzende Kosten betragen:

Position	vorrausichtliche
	Jahreskosten 2012
Personalkosten	277.875 €
Bewirtschaftungs- und Betriebskosten	66.500 €
Sachkosten	5.200 €
Mieten	44.500 €
Abschreibung	2.755 €
Gesamt	396.830 €

- Bettenzahl in den Gemeinschaftsunterkünften = 62
- Auslastung der Betten in 2011 = 65 %, entspricht 40 Betten
- Kostendeckende Benutzungsgebühr je Bett und Tag: 27,18 €

Unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips wird folgende Benutzungsgebühr je Bett und Tag in den Gemeinschaftsunterkünften Sponholzer Straße 18 b und c vorgeschlagen:

#### 8,15€

Die vorgeschlagene Gebühr entspricht einem Kostendeckungsgrad von ca. 30 %.

### Finanzielle Auswirkungen:

siehe Drucksache V/698 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

## Begründung:

Entsprechend dem KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, "... wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient." (§ 6 Abs. 1 KAG M-V). Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Unterbringung obdachloser Personen und werden somit von ihnen in Anspruch genommen. Grundsätzlich soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken.

Zu berücksichtigen ist jedoch das sogenannte Äquivalenzprinzip (VGH Mannheim, Urteil vom 07.02.1994, Az: 1 S 1027/93). Zwischen dem Wert einer einzelnen Leistung der Verwaltung und der für diese Leistung geforderten Gebühr muss ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, d. h. die Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der erbrachten Leistung stehen. Die Erhebung der kostendeckenden Benutzungsgebühr von 27,16 € würde einer monatlichen Gebühr (30 Tage) von 814,80 € entsprechen. Dies stellt im Gegensatz zur Inanspruch-nahme einer Schlafstelle mit Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Sanitär-, Küchen- und Aufenthalts-räumen) eine unverhältnismäßig hohe Gegenleistung dar. Die vorgeschlagene Benutzungsgebühr von 8,15 € (monatlich 244,50 €) inklusive aller Verbrauchs- und Nebenkosten wird als angemessen betrachtet.